

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.53 vom 11. Juni 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WPR.2025.53](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.53)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.53 du 11 juin 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.53 del 11 giugno 2025

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Im vorliegenden Fall wurde die bestehende Haft bis zum 12. Juni 2025 bestätigt (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2025.26 vom 13. März 2025 [MI-act. 214 ff.]). Das Urteilsdispositiv betreffend Bewilligung der Haftverlängerung wurde den Parteien am 11. Juni 2025 zugestellt. Damit erfolgte die Überprüfung der Haftverlängerung vor Ablauf der bestehenden Haft. II. 1. Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder wurde die betroffene Person mit einer erstinstanzlichen Landesverweisung belegt, kann die zuständige kantonale Behörde die betroffene

- 5 - Person zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft nehmen bzw. bei bestehender Haft eine Haftverlängerung anordnen (Art. 76 AIG). Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 78 Abs. 3 AIG ist bei migrationsamtlichen Wegweisungen gemäss § 13 Abs. 1 des Einführungs- gesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 (EGAR; SAR 122.600) und bei Landesverweisungen gemäss § 89 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 23. September 2020 (Strafvollzugsverordnung, SMV; SAR 253.112) das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftverlängerung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde angeordnet (act. 1 ff.).

#### **E. 2.1**

Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

#### **E. 2.2**

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Das SEM wies den Gesuchsgegner mit mittlerweile rechtskräftigem Entscheid vom 17. Februar 2023 aus der Schweiz weg (MI-act. 1 ff.). Zudem wurde der Gesuchsgegner mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 23. November 2023 für zehn Jahre des Landes verwiesen (MI-act. 108 ff.). Damit liegt nicht nur eine erstinstanzliche, sondern sogar eine rechtskräftige Landesverweisung sowie ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vor. Die Voraussetzung von Art. 76 Abs. 1 AIG ist damit erfüllt.

#### **E. 2.3**

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Es

sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden.

### **E. 3**

Die mit Urteil vom 13. März 2025 festgestellten Haftgründe bestehen nach wie vor (vgl. WPR.2025.26, Erw. II/3.1 und 3.2; MI-act. 218 ff.).

- 6 -

### **E. 4**

Der Vertreter des Gesuchsgegners bringt bezüglich Haftbedingungen vor, dass man den Gesuchsgegner nicht mit Schmerzen inhaftiert lassen könne, obschon er medizinisch behandelt werden könnte. Der Gesuchsgegner benötige aufgrund seiner Knieprobleme eine Operation. Bisher sei jedoch zu lange mit der Vereinbarung von Arztterminen zugewartet worden und nun werde über die Finanzierung der Operation diskutiert. Der Vertreter des Gesuchsgegners fordert deshalb, man solle den Gesuchsgegner entweder umgehend die Operation durchführen lassen oder, wenn dies nicht gewährleistet werden könne, solle man ihn entlassen (act. 35). Der Gesuchsgegner hatte am 27. Januar 2025 einen Arzttermin in einer Praxis für Radiologie. Es wurde ein MRI durchgeführt und basierend darauf eine ärztliche Diagnose gestellt (MI-act. 185 f.). Kurze Zeit später äusserte der Gesuchsgegner, er wolle keinen Arzttermin und sich nicht in der Schweiz operieren lassen, sondern sich in Frankreich einer Operation unterziehen lassen (MI-act. 183, 191 f.). Erst auf die Erklärung, dass eine legale Ausreise nach Frankreich aufgrund eines fehlenden Reisepasses oder Aufenthaltstitels nicht möglich sei, erklärte er, sich einer Operation in der Schweiz unterziehen zu wollen (MI-act. 183). Aufgrund der zeitnahen Entlassung aus dem Strafvollzug äusserte der Gesuchsgegner indes noch Anfang März 2025, einen Termin bei einem Orthopäden nicht mehr im Strafvollzug wahrnehmen zu wollen (MI-act. 206). Am 7. Mai 2025 hat der Gesuchsgegner schliesslich einen Termin in der Orthopädie des Spitals Bülach erhalten (MI-act. 225). Dem ärztlichen Bericht ist zu entnehmen, dass ein operativer Eingriff angezeigt wäre (MI-act. 232). Nach Erhalt eines Kostenvoranschlags des Spitals Bülach für die Operation nahm das MIKA Abklärungen bezüglich Kostenübernahme vor (MI-act. 234 ff., act. 40 ff.). In der Folge teilte das MIKA dem Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) eine Kostengutsprache für die Operation mit und ersuchte das ZAA, baldmöglichst einen Termin für die Operation vorzusehen (act. 40). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das MIKA nicht, wie vom Vertreter des Gesuchsgegners behauptet, mit der Vereinbarung von Arztterminen zugewartet hat. Vielmehr hat das MIKA proaktiv den gesundheitlichen Zustand des Gesuchsgegners abgeklärt und die nötigen Schritte für eine Operation eingeleitet. Allfällige Verzögerungen hat der Gesuchsgegner durch seine widersprüchliche Haltung hinsichtlich einer Operation selbst zu verantworten. Folglich liegen bezüglich der Haftbedingungen keine Beanstandungen vor, die geeignet wären, die Haft als unverhältnismässig zu bezeichnen.

- 7 -

### **E. 5**

Juni 2025 auf, dem Verwaltungsgericht folgende Unterlagen vorzulegen: erstens eine Bestätigung des SEM über die Anzahl der Kandidaten, die durch den Kanton Aargau seit Bestätigung der Haftanordnung vom 13. März 2025 für ein Counselling beim algerischen

Konsulat gemeldet werden konnten, zweitens eine Aufstellung über die seit dem 13. März 2025 effektiv gemeldeten Personen, mitsamt Darlegung bezüglich jeder gemeldeten Person, weshalb diese gegenüber dem Gesuchsgegner für das Counselling prioritär behandelt wurde und drittens eine aktuelle Aufstellung über die für ein Counselling zu meldenden

- 8 - Personen, aus der hervorgeht, wie viele Personen vor dem Gesuchsgegner prioritär für ein Counselling auf der Liste vermerkt sind und bis wann mit einem Counselling des Gesuchsgegners gerechnet werden kann (act. 47 ff.). Zwischen MIKA und SEM fand der letzte Kontakt bezüglich Anmeldung des Gesuchsgegners zum Counselling am 17. Februar 2025 statt und das MIKA hat den Gesuchsgegner im Zuge dessen trotz Nachfrage des SEM nicht für ein Counselling angemeldet. Das MIKA legte mit Stellungnahme vom 10. Juni 2025 jedoch nachvollziehbar dar, weshalb der Gesuchsgegner bis zum heutigen Zeitpunkt nicht für ein Counselling mit den algerischen Behörden angemeldet wurde. So hat das SEM mit Stellungnahme vom 6. Juni 2025 das Vorbringen des MIKA bestätigt, dass seit der Bestätigung der Haftanordnung am 13. März 2025 dem Kanton Aargau für algerische Staatsangehörige nur vier Counselling-Plätze zugewiesen worden sind, jeweils zwei am

#### **E. 10**

April 2025 und am 28. Mai 2025 (act. 55). Das MIKA hat mit seiner Stellungnahme vom 10. Juni 2025 zudem dargelegt, dass zum Counselling vom 10. Mai 2025 zwei Personen zugeführt wurden, die bereits länger inhaftiert sind als der Gesuchsgegner, und am 28. Mai 2025 eine weitere Person trotz kürzerer Inhaftierung vor dem Gesuchsgegner dem Counselling zugeführt wurde, weil sie bei Eintritt in das ZAA wegen möglicher Fremdgefährdung sogleich in einer Sicherheitszelle platziert werden musste. Der Gesuchsgegner wäre für den zweiten Counselling-Platz vom 28. Mai 2025 in Frage gekommen, wurde jedoch aufgrund der in diesem Zeitpunkt noch ungeklärten Situation bezüglich medizinischer Behandlung nicht für das Counselling angemeldet. Dies deshalb, da erfahrungsgemäss durch die algerischen Behörden keine Ersatzreisedokumente ausgestellt werden, wenn durch die betroffene Person beim Counselling ungelöste medizinische Probleme vorgebracht werden (act. 53). Zuletzt ist der Stellungnahme des SEM zu entnehmen, dass dem Kanton Aargau erst wieder im August/September 2025 Plätze für ein Counselling zugewiesen werden und der Gesuchsgegner dafür vorgeesehen werden kann (act. 55). Das MIKA bestätigte, dass es mit einer Zuführung des Gesuchsgegners zu diesem Counselling rechnet (act. 53). Ferner ist festzuhalten, dass das MIKA den Gesuchsgegner mehrmals auf seine Mitwirkungspflicht nach Art. 47 Abs. 1 AsylG (Art. 8 Abs. 4 AsylG in der Fassung gültig bis 31. März 2025) hingewiesen und ihn in Kenntnis gesetzt hat, dass er durch die Bestätigung der Freiwilligkeit seiner Ausreise bei der Botschaft die Ausstellung des Ersatzreisedokuments beschleunigen könne (MI-act. 135 f., 157, 174, 196). Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das MIKA als Vollzugsbehörde zielstrebig auf die Beschaffung der für die Ausschaffung erforderlichen Papiere

- 9 - auch ohne die Mitwirkung des Gesuchsgegners hingearbeitet und das Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) somit nicht verletzt hat. Dass die algerischen Behörden nur in beschränktem Umfang Counsellings zulassen, liegt weder im Verantwortungs- oder Einflussbereich des MIKA noch des SEM. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. 6. 6.1. Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende

Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen

## E. 15

und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG). 6.2. Im vorliegenden Fall befindet sich die Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit drei Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 – 78 AIG (Ausschaffungshaft 13. März 2025 – 12. Juni 2025). Die sechsmonatige Frist wird damit am 12. September 2025 enden und die Haft kann längstens bis zum 12. September 2026 verlängert werden. 6.3. Das MIKA ordnete die Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate, d.h. bis zum 12. September 2025, 12.00 Uhr, an. Da die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG im vorliegenden Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet, bedarf es keiner Prüfung der Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. 7. Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur

- 10 - Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner hat zwar Probleme mit seinem linken Kniegelenk (act. 185 f., 232 f.). Es bestehen jedoch keine Anzeichen, wonach die gesundheitlichen Probleme eine Hafterstehungsfähigkeit in Frage stellen würden. Des Weiteren ist vorgesehen, dass der Gesuchsgegner baldmöglichst einen Operationstermin erhält (act. 40), weshalb mittelfristig keine gesundheitlichen Probleme gegen die Ausstellung eines Ersatzreisedokuments sprechen. Zudem ist auch die für die Ausstellung eines Ersatzreisedokuments notwendige Zuführung zu einem Counselling mit den algerischen Behörden im August/September 2025 vorgesehen (act. 53, 55). Insgesamt sind damit keine Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom WPR.2025.26 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2025.26 einreichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine weitere Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (vgl. AGVE 2009, S. 359., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen der Befragung zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Verhandlung via Videotelefonie einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C\_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen.

- 11 - 3. Das Dispositiv des vorliegenden Urteils wurde den Parteien am 11. Juni 2025 per IncaMail zugestellt. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.